

Antrag Nr.



Fraktion im Rat der Stadt Essen

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Integration
Herrn Martin Schlauch

Kopstadtplatz 13,
45127 Essen
Telefon (02 01) 24 76 41 3
Fax (02 01) 24 76 41 9
E-Mail info@gruene-fraktion-essen.de

19.05.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Integration	19.05.2020	Kenntnisnahme

TOP 3: Aktuelle Entwicklungen zur Corona-Krise - hier: Umsetzung von Corona-Schutzmaßnahmen in stationären und teilstationären Einrichtungen der Pflege und Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie in Krankenhäusern

Sehr geehrter Herr Schlauch,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Essen bittet um Beantwortung folgender Fragen:

- 1.) Welche Heime für Senioren und Menschen mit Behinderung haben bereits das geforderte Besuchskonzept vorgelegt?**
- 2) Geht die Verwaltung aktiv auf die Einrichtungen zu, um zum Beispiel durch Beratung und Vermittlung von Best-Practice-Beispielen für eine schnelle Umsetzung zu sorgen und damit die Rechte der Bewohner*innen und Angehörigen zu wahren?**
- 3.) Gibt es Einrichtungsleitungen, die aus Gründen des Infektionsschutzes bisher kein Besuchskonzept vorgelegt haben und Besuche bisher nicht gestattet haben? Wenn ja, um welche Einrichtungen handelt es sich und welche Gründe wurden der Verwaltung genannt?**
- 3) Wie stellt die Stadt Essen sicher, dass die Einrichtungen über ausreichend Schutzkleidung sowie Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeitende und Besucher*innen verfügen?**
- 4.) Welche Regelungen zur Begleitung sterbender Angehöriger in Krankenhäusern und Hospizen gelten in den Essener Krankenhäusern und Hospizen?**
- 5.) Welche Informationen hat die Verwaltung über die Zulassung von Begleitpersonen für Schwangere und Gebärende in den Essener Krankenhäusern vor, während und nach der Geburt?**

Begründung

Auch wenn durch Verordnung des Gesundheitsministeriums NRW die Besuchsverbote in Pflegeheimen und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung gelockert wurden, so ist doch immer noch eine erhebliche Einschränkung persönlicher Freiheitsrechte für die Bewohner*innen zu konstatieren.

So müssen sich beispielsweise Besucher*innen vorher anmelden und dürfen ihre Angehörigen maximal zwei Stunden besuchen. Jede*r Bewohner*in darf nur einen Besuch pro Tag von maximal zwei Personen bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Müller-Hechfellner